

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 12. Jänner 1978

7. Stück

- 13. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes von Abschnitten (Anschlußstellen) der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinden Eben im Pongau und Hüttau
- 14. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinden Golling an der Salzach und Werfen
- 15. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Pöttelsdorf, Sigleß und Mattersburg
- 16. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße und B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Sieggarten, Kobersdorf, Weppersdorf und Markt St. Martin
- 17. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Wien
- 18. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 92 Görtschitztal Straße im Bereich der Gemeinde Mühlen
- 19. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Radstadt
- 20. Verordnung:** Auflassung von für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitten der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Gemeinden Anthering und Nußdorf am Haunsberg
- 21. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn
- 22. Verordnung:** Gasförmige Füllstoffe für Spielzeugluftballons

13. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes von Abschnitten (Anschlußstellen) der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinden Eben im Pongau und Hüttau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf von Abschnitten der A 10 Tauern Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Eben im Pongau und Hüttau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der Halbanschlußstelle Lammertal beginnt an der mit Verordnung BGBl. Nr. 210/1975 in ihrem Verlauf bestimmten A 10 Tauern Autobahn bei km 55,561, schwenkt in nordöstlicher Richtung

und bindet bei km 1,287 der B 166 Paß Gschütt Straße in dieselbe ein.

Die neu herzustellenden Straßentrassen der Anschlußstelle Eben im Pongau liegen zwischen km 59,5 und km 60,9 der mit den Verordnungen BGBl. Nr. 162/1973 und 210/1975 in ihrem Verlauf bestimmten A 10 Tauern Autobahn und binden jeweils in die B 99 Katschberg Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Eben im Pongau und Hüttau aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 880; 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

14. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinden Golling an der Salzach und Werfen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 10 Tauern Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Golling an der Salzach und Werfen wie folgt bestimmt:

Die Trasse verläuft von der Anschlußstelle Golling (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 159 Salzachtal Straße) in südlicher Richtung, bei km 28,306 trennen sich die Fahrbahnen, durchörteren den Ofenauerberg in einer Länge von 1 320 m (Ofenauer-Tunnel), überqueren die Salzach, durchörteren das Tennengebirge (Hiefler-Tunnel) und binden bei Projekts-km 33,568 in den mit Verordnung BGBl. Nr. 210/1975 in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt der A 10 Tauern Autobahn ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf der neu herzustellenden Trasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Golling an der Salzach und Werfen aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000 und Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der Planunterlage (Maßstab 1 : 2 000) zu entnehmen.

Moser

15. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Pöttelsdorf, Sigleß und Mattersburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Pöttelsdorf, Sigleß und Mattersburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den mit Verordnung vom 12. Februar 1975, BGBl. Nr. 127, im Verlauf bestimmten

Abschnitt der S 31 Burgenland Schnellstraße an der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Zemendorf und Pöttelsdorf, führt sodann in gestreckter Linienführung in südwestlicher Richtung und endet bei Bau-km 6,7525.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pöttelsdorf, Sigleß und Mattersburg aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

16. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße und B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Siegggraben, Kobersdorf, Weppersdorf und Markt St. Martin

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Siegggraben, Kobersdorf, Weppersdorf und Markt St. Martin wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse (Abschnitt „Anschlußstelle Siegggraben — Anschlußstelle Markt St. Martin/Weppersdorf“) beginnt bei Bau-km 18,038 im Anschluß an den mit Verordnung vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 362, im Verlauf bestimmten Abschnitt „Anschlußstelle Forchtenstein — Anschlußstelle Siegggraben“ westlich von Siegggraben, führt sodann in südlicher Richtung in gestreckter Linienführung zur Anschlußstelle Markt St. Martin/Weppersdorf und endet in der Folge bei Bau-km 30,12 an der L 3031 Weingrabener Straße.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 62 Deutschkreutzer Straße wird im Bereich der Gemeinden Weppersdorf und Markt St. Martin wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der „Anschlußstelle Markt St. Martin/Weppersdorf“ der S 31 Burgenland Schnellstraße und führt von dort nach Querung der B 61 Günser Straße, welche durch zwei Verbindungsrampen

angebunden wird, in östlicher Richtung entlang der Trasse der Bahnlinie der ÖBB „Deutschkreutz—Rattersdorf—Liebing“ und bindet bei Bau-km 3,15 in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden vorangeführten Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Sieggaben, Kobersdorf, Wepersdorf und Markt St. Martin aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

17. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die B 3 Donau Straße verläßt an der Kreuzung Angerer Straße/Hermann-Bahr-Gasse mit der Brünner Straße den bisherigen Verlauf, folgt der B 7 Brünner Straße in Richtung stadtauswärts bis etwa 100 m nach der Einbindung der Bahnsteiggasse, führt von dort auf einer neu herzustellenden Straßentrasse durch das Gelände der Simmering-Graz-Pauker Werke und bindet in der Folge an der Kreuzung Voltgasse/Prager Straße wieder in die bestehende Trasse der B 3 Donau Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf des neu herzustellenden Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, sowie beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Teil des vorangeführten Straßenabschnittes Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

18. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 92 Görtschitztal Straße im Bereich der Gemeinde Mühlen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 92 Görtschitztal Straße wird im Bereich der Gemeinde Mühlen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,900, umfährt die Ortschaft Mühlen im Süden und bindet bei km 7,700 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mühlen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-92-03; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

19. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Radstadt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 99 Katschberg Straße wird im Bereich der Gemeinde Radstadt wie folgt bestimmt:

Die B 99 Katschberg Straße wird im Bereich zwischen km 1,6 (alt) und km 2,6 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsungeeignete Straßentrasse umgelegt.

Der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

20. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1977 betreffend die Auflassung von für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitten der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Gemeinden Anthering und Nußdorf am Haunsberg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 156 Lamprechtshausener Straße von km 6,84 (alt) bis km 13,57 (alt), welche durch die Umlegung auf die fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnungen BGBl. Nr. 419/1971 und BGBl. Nr. 580/1974 in ihrem Verlauf bestimmten Abschnitten für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

21. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinde Gaschurn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 60,50, unterfährt das Gättertobel, bleibt in der Folge am orographisch rechten Ufer der Ill, wechselt bei km 61,50 auf das linke Ufer, verläuft sodann unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse in gestreckterer Linien-

führung die Ill mehrmals kreuzend und bindet bei km 62,95 wieder in die bestehende Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gaschurn aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

22. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Dezember 1977 über gasförmige Füllstoffe für Spielzeuggluftballons

Auf Grund des § 29 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Zur Füllung von Spielzeuggluftballons dürfen ausschließlich nachstehend bezeichnete gasförmige Stoffe verwendet werden:

1. Luft;
2. Stickstoff;
3. Kohlendioxid;
4. Helium;
5. Gemische der unter Z. 1 bis 4 angeführten Gase.

§ 2. Gemäß § 28 Abs. 1 lit. d LMG 1975 ist es verboten, Spielzeuggluftballons, deren Füllung nicht der Vorschrift des § 1 entspricht, in Verkehr zu bringen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Beginn des dritten, auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Weißenberg